

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.11.1989

Geschäftszahl

87/15/0101

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/15/0045 E 3. November 1986 RS 1

Stammrechtssatz

Ein chronologisches Verzeichnis, in das nach Rücklagen der Ausfuhrbescheinigungen einzelne aus diesen Ausfuhrbescheinigungen entnommene Daten eingetragen werden, kann den gemäß § 7 Abs 1 Z 3 UStG 1972 geforderten buchmäßigen Nachweis des einzelnen Ausfuhrumsatzes nicht ersetzen, weil dieser nur durch Aufzeichnungen erbracht werden kann, die unmittelbar nach Ausführung des Umsatzes vorgenommen worden und so beschaffen sind, daß aus ihnen die einzelnen Voraussetzungen der Steuerfreiheit leicht nachprüfbar ersehen werden können (Hinweis E 15.9.1986, 84/15/0043).

Beachte

Besprechung in:

ÖStZ 1991, 290;